

# Actualités DFJ - 1/2007

Die elektronische Zeitschrift der Deutsch-Französischen Juristenvereinigung e.V. (DFJ)

## Veranstaltungshinweise:

- ◆ **Traditionelles Spargelesen im Schloss Johannisberg im Rheingau am 12. Mai 2007**
- ◆ **Jahrestagung in Leipzig vom 27.9. bis 30.9.2007**
- ◆ **Vorseminar vom 25.9.2007 bis 30.9.2007**

## **Deutsch-Französische Juristenvereinigung e.V. (DFJ)**

Vorsitzender:

Dr. Jürgen Jekewitz

2. Vorsitzender:

Dr. Werner Westenburg

Generalsekretär:

Dr. Heiner Baab

**Sekretariat:** Jutta Leither

Universität Mainz, FB 03

D-55099 Mainz

Tel.: 06131 - 392 24 12

Email: jleith@uni-mainz.de

Vereinsregister Karlsruhe VR 197

**Redaktionsanschrift** für die Zusendung von Artikeln:

Werner.Gaus@Bongen.de

Tel.: 069 - 13 37 34 20

oder Sebastian.Tietz@Bongen.de

**Internet:** [www.dfj.org](http://www.dfj.org)

## **Vorwort der Redaktion**

**Liebe Mitglieder, liebe Freunde der DFJ,**

ein Jahr ist nun vergangen seit der Nullnummer der „Actualités“. Daher sei uns ein kurzer Rückblick gestattet.

Erfreulich ist in jedem Falle die Beteiligung der Mitglieder unserer Vereinigung, die regelmäßig Beiträge beisteuern und damit den Gedankenaustausch unter den Freunden des deutschen und französischen Rechts fördern. Der Start der „Actualités“ ist somit gelungen. Nun sollten wir daran arbeiten, dass sich diese Plattform fortentwickelt. An dieser Stelle wollen wir daher alle Mitglieder der DFJ noch einmal dazu aufrufen, kräftig Artikel beizusteuern, damit unsere elektronische Zeitschrift weiter wächst und gedeiht!

Mittlerweile haben sich auch bestimmte Rubriken herausgebildet. Somit haben wir nun regelmäßig Beiträge zu folgenden Gebieten:

- Rechtsentwicklungen mit deutsch-französischem Bezug;
- Aus der täglichen Arbeit der Mitglieder;
- Aus der Tätigkeit der Vereinigung.

Die von uns vorgeschlagenen Rubriken „neue Veröffentlichungen mit Bezug zum französischen Recht“ sowie „Ausbildung, Studium“ sind bisher auf eher geringe Resonanz gestoßen. Daher insbesondere der Aufruf an alle Studenten der Vereinigung Berichte zu Praktika, neuen Studiengängen im deutsch-französischen Bereich usw. zu schreiben und uns zuzusenden.

Im Sinne einer grenzüberschreitenden noch engeren Zusammenarbeit würden wir es auch begrüßen, wenn rechtsvergleichende Artikel eingereicht werden, die von einem deutschen und einem französischen Autor gemeinsam erstellt wurden.

Somit bleibt uns nur noch allen Mitgliedern und Freunden der Vereinigung ein gutes neues Jahr 2007 zu wünschen. Auch 2007 stehen wieder einige Höhepunkte auf dem Programm.

Die Redaktion.

Mit herzlichen Grüßen

Sebastian Tietz

**BONNE ANNEE 2007**

## Über die staatsbürgerliche Gesinnung der Franzosen

Warum verstoßen Franzosen immer wieder bewusst und in aller Öffentlichkeit gegen einzelne Gesetze und leisten so eine Form des (passiven) Widerstands gegen die Obrigkeit? Mangelt es ihnen an Bürgersinn? Oder besser: Warum lassen sie nicht alles mit sich geschehen? Vorseilender (blinder?) Gehorsam ist jedenfalls keine Wesensart des Franzosen! Preußischer Herdentrieb, Kadavergehorsam? Fehlansätze!

In der einzigen, aber zugleich ungewollten Pause des straff organisierten Vorseminars unserer Jahrestagung in Bochum rief die auszugsweise Lektüre des Buches „Cousins par alliance“ von Béatrice Durand bei den mehrheitlich deutschen Teilnehmern eine Diskussion über die Eigenarten der staatsbürgerlichen Gesinnung in Deutschland und Frankreich auf den Plan.

In Frankreich werde „Bürgersinn“/ „civisme“ augenscheinlich ganz anders verstanden. Für französischen Nachbarn, so war zu hören, definiere sich dieser Begriff nicht über ein Verständnis vom ausgewogenen Verhältnis staatsbürgerlicher Rechte und Pflichten, sondern als ein wohlverstandener, ziviler Ungehorsam des Bürgers gegenüber staatlicher Autorität. Nachfolgende Ausführungen möchten die negativ besetzte Annahme widerlegen, den Franzosen mangle es an Bürgersinn. Tatsache ist jedoch auch, dass die Bevölkerung stetig aufbegehrt. Die Ursachen für diesen Umstand sollen unter anderem in der französischen Staatsorganisation gesucht werden.

Der Zorn der Massen entlädt sich in Frankreich immer wieder, wenn für unveräußerlich gehaltene Besitzstände durch staatliche Entscheidungen angegriffen werden. Beispiele für die teils gewaltsame Opposition der Strasse gibt es zuhauf. Die Blockade der französischen Universitäten mit begleitenden Massen- und Gegendemonstrationen anlässlich der Diskussion um die gesetzliche Normierung eines Erstanstellungsvertrages mit verlängerter Probezeit für Arbeitnehmer bis 25 Jahre sei hier beispielhaft erwähnt. Diese rechtliche Neuerung führe, nach Meinung vieler Studenten und der parlamentarischen Opposition, zu einer weiteren „Prekarisierung“ der Lebensumstände und mache das Arbeitsleben auf einem globalisierten Beschäftigungsmarkt noch weniger vorhersehbar, geschweige denn planbarer. Die sozialen Errungenschaften im Kündigungsschutzrecht würden so leichtfertig über Bord geworfen.

Mit einer gewissen Regelmäßigkeit legen in Frankreich Bewegungen dieser Art das öffentliche Leben lahm. Zum Erstaunen ihrer deutschen Nachbarn wer-

den die dadurch bedingten Behinderungen des öffentlichen Lebens von weiten Teilen der französischen Bevölkerung mit größter Gelassenheit ertragen. Der Nichtfranzose sieht sich veranlasst, dieses protestantische Verhalten auf einen Mangel an Bürgersinn zurückzuführen und es als grundsätzlich staatsfeindlich zu bewerten. Andererseits wird in Frankreich die wohlfahrtsstaatliche Betätigung staatlicher Institutionen sehr begrüßt und so kann man die hypothetische Frage aufwerfen, ob durch den lautstarken Protest der Strasse vielleicht nur die Sorge vor einer ungewissen Zukunft des Landes zum Ausdruck gebracht werden soll, so dass sich dieser Protest nicht per se gegen die staatliche Autorität selbst richtet.

Die durch das Referendum zum Ausdruck gebrachte Ablehnung des europäischen Verfassungsvertrages spiegelt nach einhelliger Ansicht französischer und ausländischer Medien die Besorgnis eines wirtschaftlich entfesselten und damit ungezähmt liberalen Europas wieder, in dem sich der französische Staat wieder auf seine Kernaufgaben besinnen und die Wahrnehmung bestimmter Funktionen, die bisher Teil des institutionalisierten öffentlichen Lebens waren, wieder der Bürgergesellschaft und damit privater Initiative zurückgeben muss.

Die in den achtziger Jahren mit der Einheitlichen Europäischen Akte begonnene Marktöffnungspolitik der Europäischen Gemeinschaften setzte Frankreich zu, weil politische, soziale und wirtschaftliche Interessen in besonderem Maße verwoben sind. Dies verdeutlicht die Existenz des Rechtsbegriffs „service public“, der eine zentrale Rolle im französischen öffentlichen Recht und darüber hinaus in der politischen Auseinandersetzung spielt. Eine Übersetzung mit „Daseinsvorsorge“ oder „Leistungsverwaltung“ würde die Bedeutung dieses Begriffs in unzulässiger Weise schmälern. Während sich für den deutschen Studenten das öffentliche Recht auf die Lehre von der Eingriffsverwaltung beschränkt, wird in Frankreich nicht danach getrachtet, den unvermeidlichen, staatlichen Eingriff in die Freiheitssphäre des Bürgers auf Basis einer Grundrechtsdogmatik im Umfang möglichst klein zu halten. Vielmehr werden solche Beschränkungen als zwingend notwendig für die Erbringung eines service public angesehen. Service public kann in unterschiedlicher Ausgestaltung so gut wie alles sein, was dem Wohl der Bevölkerung dient und damit gemeinnützig ist. Zentrale Aufgabe ist, neben der sozialstaatlichen Betätigung und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, die flächendeckende Grundversorgung der Bevölkerung in ihren Bedürfnissen des täglichen Lebens. Diese Grundversorgung wird teilweise durch Wirtschaftsunternehmen der öffentlichen Hand, so genannten „service public commercial et industriel“ (SPIC) erbracht, die auf nationaler Ebene in einem oftmals

staatlich monopolisiertem Markt im „Interesse des Gesamtstaats“ Güter erzeugen und Dienstleistungen anbieten. Nach Ansicht der Europäischen Gemeinschaft könnten diese Leistungen ebenso gut, wenn nicht besser, in einem freien Wettbewerb durch Private generiert werden. Frankreich halte auch deshalb an seinen SPIC fest, weil es sich durch staatlich monopolisiertes Handeln sich der Konkurrenz, insbesondere aus dem Ausland, erwehren könne. So kennt man im Bereich der Daseinsvorsorge auch in Deutschland noch kommunale Betriebe, die der Logik eines diskriminierungs- und barrierefreien Binnenmarktes größtenteils entgegenstehen, jedoch öffnet sich dieser Bereich zunehmend.

In Frankreich werden diese meist privatrechtlich organisierten Gewerbebetriebe staatlich beherrscht. Wegen ihrer Größe und Wirtschaftsmacht sind sie ein Politikum. Die SPIC werden als unverzichtbare Errungenschaft der französischen Wohlfahrtsstaatlichkeit angesehen und als Besitzstand wahrgenommen. Zwingt europäisches Recht den Gesetzgeber zu Entscheidungen, die diesen Besitzstand verkürzen, wird dies durch die Bevölkerung nicht angenommen, weil auch in Frankreich eine Versorgungsmentalität vorherrscht, die das Vorhandensein bestimmter Strukturen als Selbstverständlichkeit voraussetzt. Es gehört demgemäß zur Bürgerpflicht gegen jegliche nachteilige Veränderung im Versorgungssystem aufzubegehren.

Vor diesem Hintergrund ist auch der permanente Widerstand Frankreichs gegen eine rigide Marktöffnungspolitik Europas und damit auch das „non“ zum Vertrag für eine Verfassung von Europa zu verstehen. Aber warum muss sich dieser Widerstand häufig in der Strasse und oft in aggressiver Weise äußern und nicht in einem zivil gesitteteren Rahmen von Verhandlungen unter Berücksichtigung der Interessen aller relevanten Gruppen?

Zugegeben, der Protest wird dem einzelnen Bürger und insbesondere dem französischen Beamten leicht gemacht. Beamtenrechtliche Streikverbote folgen lediglich aus dem „principe de continuité“ eines service public, der es beispielhaft den diensttuenden Intensivschwestern verbietet, ihre Arbeit in staatlichen Krankenhäusern niederzulegen, um so einen „service minimum“ sicherzustellen.

Eine weitere Antwort auf die Ausgangsfrage gibt der „französische Republikanismus“ (s. FAZ vom 13. Oktober 2006), in dem die Beteiligung von Interessengruppen an politischen Entscheidungsprozessen traditionell nicht angelegt ist. Fremd ist dem französischen Staatswesen, dass durch die bewusste Einbeziehung von Sammlungsbewegungen, diese zielgerichtet die Interessen ihrer Klientel vertreten dürfen. So wurde bisher im ersten Beispiel bei der Einfüh-

rung eines neuen Erstanstellungsvertrages keine Konsultation der Sozialpartner bei arbeitsmarktpolitischen Entscheidungen vorgeschaltet.

Eine solche Einflussnahme verbat bisher die unitäre und egalitäre Verfasstheit Frankreichs, die die Existenz von Minderheitenphänomenen leugnete und es deshalb keinesfalls gestattete, bestimmten Gruppen Sonderrechte einzuräumen.

Es ist dem Gesetzgeber nur in engen Grenzen erlaubt, Unterschiede zwischen einem Teil und dem Rest der Bevölkerung herauszustellen und im Normgebungsprozess zu berücksichtigen. Dies mag befremden, gehört der Schutz von Minderheiten doch zu den Wesensmerkmalen einer Demokratie. In Frankreich sollte eine vermeintlich egalitäre Chancengleichheit durch eine totale Rechtssetzungsgleichheit („égalité de droits“) erreicht werden. Der Gedanke der rein rechtlichen „Gleichheit aller Bürger“ folgte aus dem verfassungspolitischen Ziel, die Bevölkerung soziologisch wie juristisch zu einen. Eine so verstandene Gleichheit fordert, dass alle Menschen „gleich geboren“, gleich an Rechten sind. Diese Gleichheit war sämtlichen Rechtstexten seit der Revolution seit 1789 inhärent. Diese Form der Gleichheit erschien jedenfalls zu keinem Zeitpunkt als drohende Gleichschaltung von oben oder als Umverteilungsanspruch von unten.

Das Dogma der „Gleichheit aller Bürger“ verhinderte aber zugleich, dass eine Rechtsnorm in Bezug auf unterschiedliche Personengruppen unterschiedliche Regelungen beinhalten durfte, um dadurch eine tatsächliche Chancengerechtigkeit zu erreichen und letztlich der Gesamtheit der Bevölkerung gleichwertige Lebensumstände zu ermöglichen – „égalité dans les faits“. Die französische Republik hat es schwer, dieses rigide Verständnis des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne wirkliche Differenzierungsmöglichkeiten gegen äußere Einflüsse zu verteidigen. Internationale Verpflichtungen zwingen Frankreich immer stärker zu einer Diversifizierung des Rechts zugunsten einzelner Gruppen und Minderheiten.

Die französische Revolution hatte solche Gruppen, sogenannte „corps intermédiaires“, bewusst beseitigen und deren Einflussnahme verhindern wollen. Sie sollten keinesfalls als Unterhändler zwischen dem Staat als Institution und seinen Bürgern fungieren; die Gefahr der Privilegierung bestimmter Kreise sollte kategorisch ausgeschlossen werden, erreicht durch die Homogenität und Einheit des Staatsvolks: Der Laizismus und die Einführung des Französischen als einzige Amtssprache hatten zur Aufgabe, diese Einheit zu schmieden und letztlich die Republik zu sichern.

Bisher waren an französischen Verhandlungstischen

Interessengruppen offiziell nicht zugelassen und somit der Bevölkerung eine Form der Einflussnahme im politischen Diskurs genommen. Für die Kundgabe der eigenen Überzeugung bleibt sodann nur die Strasse als Versammlungsort, um dort auf die politischen Willensbildungsorgane Einfluss zu nehmen. Dieses Verhalten als Mangel an staatsbürgerlicher Gesinnung auszulegen verbietet sich.

Fraglich ist, wie lange der Protest noch in den öffentlichen Raum getragen werden muss, denn nun sollen parteifremde Interessengruppen in den politischen Willensbildungsprozess einbezogen werden. All-

mählich setzt also ein Umdenken ein. Der Staatspräsident Jacques Chirac erhob jüngst in einer Rede vor dem Wirtschafts- und Sozialrat in Paris die Forderung nach einer Beteiligung der Sozialpartner. Diese sollten wegen „ihrer unvergleichlichen Kenntnisse der sozialen Realitäten“ in Reformprojekte eingebunden werden.

RRef Kristoffer Wentz,  
kristofferwentz@web.de

### **Kurzmitteilungen :**

- ◆ Am 12. Oktober 2006 wurde in Paris das „Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der Nachlässe, Erbschaften und Schenkungen unterzeichnet. Das Abkommen im pdf-Format finden Sie auf der folgen Seite des Bundesfinanzministeriums:

<http://www.bundesfinanzministerium.de>

Es bedarf noch der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften und wird

am Tag nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten.

- ◆ Alle Bilder der Veranstaltungen 2005 und Spargelesen, Paris EXTRA 2006 sind in unserer Galerie im Internet.
- ◆ Mitglieder, die noch nicht am elektronischen Lastschriftverfahren teilnehmen und noch nicht ihre Mitgliedbeiträge für 2007 überwiesen haben, möchten wir freundlicherweise erinnern, diesen Mitgliedsbeitrag zu überweisen.

## Neue Urteile, Rechtsentwicklungen mit deutsch-französischem Bezug

### Neue Schiedsordnung der Deutsch-Französischen Industrie- und Handelskammer, Paris

1. Die Deutsch-Französische Industrie- und Handelskammer hat 2005 eine neue Schiedsordnung verabschiedet, welche die seit 1985 geltende Schiedsordnung ablöst. Das ebenfalls seit 1985 bestehende Schiedszentrum der Kammer wurde aus diesem Anlass neu organisiert. Mit der Neubearbeitung hatte die Kammer ihren Ausschuss für Schiedsgerichtsbarkeit beauftragt, gebildet aus im deutsch-französischen Rechtsverkehr und der Schiedsgerichtsbarkeit erfahrenen Juristen, der nach einjähriger Arbeit die neuen Texte vorgelegt hat, welche Mitte 2005 in Kraft getreten sind. Ziel der Schiedsordnung 2005 ist es, für Streitigkeiten im deutsch-französischen Handelsverkehr eine sachgerechte und rasche Streitentscheidung anzubieten, zu angemessenen Kosten.

2. Folgende Besonderheiten des Verfahrens nach der Schiedsordnung der deutsch-französischen Industrie- und Handelskammer sind hervorzuheben, die auf die Bedürfnisse der beteiligten Unternehmen zugeschnitten sind. Das Schiedszentrum der Kammer überwacht die Durchführung der nach seiner Schiedsordnung organisierten Verfahren und ist den Schiedsrichtern und Parteien behilflich. Das Schiedszentrum verfügt über eine Liste von Schiedsrichtern um als Schiedsrichter Spezialisten des deutsch-französischen Wirtschaftsverkehrs benennen zu können. Es handelt sich um Personen, welche Erfahrung in beiden Rechtsordnungen haben und mit der An-

wendung der internationalen Abkommen und des europäischen Rechts vertraut sind. Das Schiedszentrum ist am Sitz der deutsch-französischen Industrie- und Handelskammer domiziliert, um eine rasche und praxisnahe Bearbeitung zu gewährleisten. Die Schiedsordnung kennt besondere Regeln, um eine schnelle, kostengünstige und endgültige Entscheidung des Verfahrens zu gewährleisten, mit dem Ziel, einen Schiedsspruch innerhalb von 6 Monaten zu erhalten.

3. Im deutsch-französischen Handelsverkehr wird die Schiedsgerichtsbarkeit als praxisnahe Form der Konfliktlösung noch zu wenig bedacht. Die deutsch-französische Industrie- und Handelskammer hat ihren Ausschuss für Schiedsgerichtsbarkeit beauftragt, die Kenntnisse der Schiedsgerichtsbarkeit der deutsch-französischen Industrie- und Handelskammer bei den deutsch-französischen anwaltlichen Beratern zu verbessern. Für ihre Mitgliedsunternehmen und interessierte deutsche und französische Unternehmen und Rechtsanwälte wird die Kammer in Zukunft verstärkt Seminare zu diesem Thema anbieten. Die Schiedsordnung ist in deutscher und französischer Sprache am Sitz der Deutsch-Französischen Industrie- und Handelskammer, 18 rue Balard, 75015 Paris, und im Internet unter [www.deutschfranzoesisch.com](http://www.deutschfranzoesisch.com) bzw. [www.francoallemand.com](http://www.francoallemand.com) erhältlich.

RA Christoph Martin Radtke , Avocat à la Cour,  
[christoph.martin.radtke@lamy-associes.com](mailto:christoph.martin.radtke@lamy-associes.com)

## Aus der Tätigkeit der Vereinigung

### Grand Séminaire der DFJ in Bochum hervorragende Organisation – großartiges Programm – sehr nette Teilnehmer

Um es vorwegzunehmen: um das diesjährige Grand Séminaire der DFJ treffend zu beschreiben und dabei nur einen Superlativ zu bemühen, hieße der gesamten Veranstaltung nur sehr unzureichend gerecht zu werden. Tatsächlich griffen viele sichtbare und unsichtbare Rädchen und Räder ineinander, die alle Programmpunkte zu einem rundum gelungenen Ereignis werden ließen, an das sich die Teilnehmer gerne und oft zurückerinnern werden. Glücklicherweise

sich vor allem diejenigen schätzen, die das gesamte Programm vollständig erleben durften.

Voraussetzung für die gelungene Veranstaltung war sicherlich die Organisation der beiden Bochumer Lokalmatadoren, Kristina Brammen und Torsten Coß, die mit unermüdlichem Einsatz, Charme und Begeisterung ein Programm auf die Beine gestellt haben, das seinesgleichen sucht. Überzeugend waren hierbei vor allem die Mischung aus rechtlich interessanten Beiträgen, der Besuch von örtlichen Sehenswürdigkeiten und die Gelegenheit zum Gedanken-

und Meinungs austausch mit Experten und Persönlichkeiten vor Ort. Dass hierbei auch das leibliche Wohl nicht zu kurz kam, mag angesichts einer deutsch-französischen Veranstaltung selbstverständlich erscheinen, kann aber bei den für die DFJ bestehenden Budgetierungszwängen nicht hoch genug eingeschätzt werden. Besondere Verdienste erwarben die Organisatoren daher auch bei der Beschaffung von Sponsorengeldern, welche es ermöglichten, dass die Teilnehmer über den gesamten Zeitraum kostenfrei und teilweise wie im Casino Zollverein auch auf hohem kulinarischem Niveau versorgt werden konnten.

Gleich am ersten Abend wurde das Deutsche Bergbaumuseum in Bochum besucht. Auf siebzehn Meter „Täufe“ (bergmännisch für Tiefe) wurde den Teilnehmern witzig und kompetent durch den stellvertretenden Museumsleiter Dr. Siegfried Müller die verschiedenen Epochen des Bergbaus näher gebracht. Stellvertretend für den Rest der Veranstaltung hatten die Teilnehmer nicht zum letzten Mal die Gelegenheit, theoretisch Kenntnisse zu erwerben, die praktisch sofort nachvollzogen werden konnten. Bei dem anschließenden Abendessen im Museumsrestaurant wurde eine echte Bergarbeitermahlzeit gereicht. Dazu gab es lokale Bierspezialitäten, die, wie alle anderen Getränke auch, freundlicherweise durch die Deutsche Steinkohle AG gesponsert wurden. Abgerundet wurde dieser erste Abend durch einen sehr interessanten Vortrag des Justitiars der Deutschen Steinkohle AG, Herrn Dr. Harald Knöchel, der über die Entwicklung der Steinkohleförderung in Deutschland referierte. Dabei zeigte der Vortragende auch einige grundlegenden Unterschiede zu den Genehmigungsbedingungen für Industrieanlagen in Frankreich auf, sodass schon am ersten Abend ein grenzüberschreitender Bezug hergestellt werden konnte, es sollte nicht der letzte sein.

Am folgenden Tag begrüßte der Rektor der Ruhr-Universität Bochum, Prof. Dr. Gerhard Wagner, die Teilnehmer in den neuen Veranstaltungsräumen der Universität. Dabei konnte er sie nicht nur von den hervorragenden, insbesondere interdisziplinären Forschungsmöglichkeiten an der Universität, sondern sogar von deren baulichen Besonderheiten überzeugen. So wurde die für den unbedarften Besucher schlichte Anhäufung von Plattenbauten zum bewusst gewählten Symbol für einen internationalen Architekturstil, das Klackern der lose aufliegenden Gehplatten zum für Universitätsmitarbeiter täglichen Klangteppich.

Im Anschluss folgte ein spannender Vortrag über das Vergaberecht, einem verhältnismäßig jungen Rechtsgebiet, das bisher nicht Gegenstand der juristischen Ausbildung war. Obwohl die Materie den meisten Teilnehmern unbekannt war, gelang es dem vortra-

genden Rechtsanwalt Dr. Clemens Antweiler, die Inhalte anschaulich und verständlich zu vermitteln. Die noch in der Ausbildung befindlichen Seminarteilnehmer wurden zudem auf die Situation vorbereitet, sich im späteren Berufsleben in einem Rechtsgebiet zu etablieren, das abseits der gelernten Ausbildungsinhalte steht. Dass den Teilnehmern im Rahmen dieses Seminars nicht nur einmal in bisher unbekanntem Rechtsgebiet eine mehr als nur grobe Orientierung vermittelt wurde, ist daher als besonders wertvoll einzuschätzen.

Nach einem aus- und bekömmlichen Mittagessen in der Mensa standen zwei weitere Vorträge auf dem Programm. Zunächst erläuterte Volker Rauch, seines Zeichens Handelsattaché und Abteilungsleiter Orientierung, Kommunikation der Wirtschafts- und Handelsabteilung der Französischen Botschaft in Düsseldorf anhand von vielen Beispielen die Rolle der „Mission Economique“ bei der Anbahnung von geschäftlichen Kontakten und der Überwindung der hierbei auftretenden rechtlichen Hindernisse. Auf die Notwendigkeit eines Ausbaus der deutsch-französischen Juristenausbildung wies er dabei ausdrücklich hin.

Sodann sprach der ehemalige Rektor der Ruhr-Universität Bochum, Prof. Dr. em. Dietmar Petzina, über die Bedeutung der Schwerindustrie in den Deutsch-Französischen Beziehungen. Dabei spannte er den Bogen über die Anfänge des Bergbaus, die Auseinandersetzungen während und zwischen den Weltkriegen sowie dem gelungenen Versuch der Franzosen im Rahmen der noch zu gründenden Europäischen Gemeinschaft, die Kräfte zu bündeln, anstatt sie gegeneinander zu richten. Der Titel des Themas „Von der Konfrontation zur Integration“ war daher sehr treffend gewählt.

Danach stand ein Gang durch den durch seine Größe und Schönheit beeindruckenden botanischen Garten der Ruhr-Universität an, dem eine kleine Wanderung durch das malerische Ruhrtal mit anschließender Schifffahrt und Kaffee und Kuchen folgte. Herr Coß hielt hierbei eine launige Rede über die Entwicklung und die Geschichte des Ruhrtals, die anhand der Umgebung sofort nachvollzogen werden konnte. Abends wurden die Seminarteilnehmer im repräsentativen Rathaus von der Oberbürgermeisterin der Stadt Bochum, Frau Ottilie Scholz begrüßt, die sich zusammen mit Angehörigen des Rats der Stadt Bochum der Gruppe mit viel Zeit und Interesse widmete.

Am nächsten Tag wurde ein mittelständisches Industrie-Unternehmen, die in Bochum ansässige GEA Group besucht. Der GEA-Konzern stellt Industriesysteme und Großanlagen u.a. im Bereich der Kälte- und Energietechnik her und beliefert damit andere Industrieunternehmen. Der Generalbevollmächtigte

für das Personalwesen, Herr Steves, stellte anschaulich das Tätigkeitsfeld und die Entwicklung der GEA-Gruppe dar und zeigte nebenbei, dass man auch als gelernter Jurist hohe Posten im Management bekleiden kann. Aus der Rechtsabteilung war Herr Dr. Hirschmann anwesend, der über seine interessante und vielfältige Tätigkeit als Syndikusanwalt berichten konnte. Wichtig seien dabei nicht nur juristische Kenntnisse, sondern auch das Verständnis von betriebswirtschaftlichen und technischen Fragen sowie die Fähigkeit, bei Auftreten von juristischen Schwierigkeiten Bedenken gegenüber dem Management und den Ingenieuren durchzusetzen oder besser noch, kreative Lösungen anzubieten.

Auch bei diesem Programmpunkt konnten die zuvor gewonnenen theoretischen Eindrücke praktisch nachvollzogen werden, da uns die GEA-Gruppe neben einem hervorragenden Mittagessen dazu einlud, eines ihrer Werke zu besichtigen, in welchem Kühlanlagen hergestellt und gewartet werden.

Der Nachmittag stand zur freien Verfügung. Abends wurde eine der beiden letzten Privatbrauereien des Ruhrgebiets besucht, die Brauerei Moritz Fiege in Bochum. Nachdem der Entstehungsprozess des Bieres in umgekehrter Reihenfolge vom Endprodukt bis zu den Grundstoffen an den verschiedenen Produktionsstätten nachvollzogen werden konnte und sich der eine Seminarteilnehmer mehr und der andere weniger erfolgreich am Öffnen der typischen Bügelverschlüsse üben durfte, schloss sich der Kreis, als in der Zirbelstube die Spezialitäten des Hauses ausgiebig verkostet wurden. Für den juristischen Überbau sorgte ein Referat des Rechtsanwaltes Bernd Klostermann über die Entwicklung der Rechtsprechung zu den Bierlieferverträgen, der sie aus seiner anwaltlichen Beratungstätigkeit für die Brauerei Moritz Fiege auch anschaulich kommentieren konnte.

Am Freitagmorgen stand der vorläufige Höhepunkt des Seminars auf dem Programm, der Workshop über die Unternehmensaquisition im deutsch-französischen Recht. Dabei wurden zunächst von den Rechtsanwälten Werner Gaus und Nicola Kömpf wesentliche Eckpunkte im Verlauf eines Unternehmenskaufs wie „due diligence“ und „letter of intent“ geschildert, aber auch die beiden Grundmodelle „share deal“ und „asset deal“ mit ihren Vorzügen und Nachteilen gegenüber gestellt. Hervorzuheben ist, dass diese Gegenüberstellung stets anhand der Besonderheiten des deutschen oder französischen Rechts erfolgte, was die Darstellung besonders eingängig machte. Dem schloss sich ein weiteres rechtsvergleichendes Referat von Rechtsanwältin Herta Weißer über den Unternehmenskauf aus der Insolvenz mit den jeweiligen Vor- und Nachteilen von „asset deal“ und „share deal“ an. Aufgrund der vielen Fragen war die Zeit leider zu kurz bemessen, um

alle Aspekte umfassend anzusprechen. Insofern sollte das Seminar an späterer Stelle mit den gleichen hervorragenden Dozenten vielleicht fortgeführt werden. Diese hatten sich zudem jeweils die Mühe gemacht, in Kurzschriften die wesentlichen Inhalte festzuhalten, was der Nach- aber auch der Vorbereitung auf einen Fortsetzungstermin sehr förderlich sein wird.

Am späten Freitag Nachmittag wurden die alte Kokerei und die Zeche Zollverein in Essen besucht. Herrn Coß gelang es dabei nicht nur, den BGH-Richter Claus Sprick als Redner zu gewinnen, sondern diesen auch noch dazu zu bewegen, seinen Urlaub zu unterbrechen. Nach einem Vortrag zu den Berührungspunkten des BGH mit dem französischen Recht mussten die Teilnehmer feststellen, dass diese nur in Ansätzen bestehen, jedoch der BGH derweilen auch rechtsvergleichend das französische Recht heranzieht. Auf dem anschließenden Rundgang über das Zechengelände, in Gruppen für schwindelfreie und weniger schwindelfreie Personen unterteilt, konnte ein Eindruck von der Größe der Industrieanlage gewonnen werden. Die im Bauhausstil errichtete Schachtanlage XII beeindruckte vor allem durch ihre im Gegensatz zur Nutzung stehenden architektonischen Raffinessen. Nach einer anschaulichen Verfolgung des Weges der Kohle über Tage wurde den Teilnehmern das Vergnügen zuteil, die Küche des Restaurants „Casino Zollverein“ genießen zu dürfen. Im industriellen und dennoch angenehmen Ambiente der ehemaligen Kompressorenhalle hinterließen die dort gereichten allesamt hervorragenden Gerichte sowie der stets zuvorkommende Service bei den Teilnehmern den Eindruck eines rundum gelungenen Abends.

Der Samstagmorgen war zunächst der Mitgliederversammlung gewidmet, die in der Evangelischen Stadtakademie in Bochum stattfand.

Im Anschluss erhielten die Teilnehmer die Möglichkeit, einen rechtsvergleichenden Überblick über das Arbeitsrecht zu gewinnen. In das Thema durch Herrn Dr. Christian Franz, der sich als Moderator zur Verfügung stellte, eingeleitet, stellten Prof. Dr. Martine Le Friant sowie Richter am Arbeitsgericht Meinhard Zumfelde umfassend die Vorschriften über das Arbeitsverhältnis von seinem Abschluß bis zum Ende dar und präsentierten die prozessualen Besonderheiten der Arbeitsgerichtsbarkeit.

Nach einer Stärkung im benachbarten Katharinen-Bora-Haus wurden die Teilnehmer in die Materie des Erbrechts eingeführt. Als Referenten erläuterten Prof. Dr. Sabine Mazeaud-Leveneur, Notar Edmond Gresser, Prof. Dr. Reinhard Hepting und Rechtsanwalt Dr. Nikolaus Geiben unter der Moderation von Herrn Rechtsanwalt Reiner Graner so-

wohl Grundzüge als auch Details des deutschen, französischen und internationalen Erbrechts. Dabei wurde insbesondere auf die aktuelle Rechtsprechung sowie Gesetzgebungsänderungen eingegangen. Auch die sich hierbei ergebenden Fragen der Teilnehmer konnten zufriedenstellend beantwortet werden.

Der krönende Abschluss dieses hervorragenden Seminars, der Jahresempfang, fand am Samstagabend im Restaurant „Gastronomie am Stadtpark Bochum“ statt. Bevor an den festlich gedeckten Tischen das reichhaltige Buffet genossen werden konnte, trug der Präsident des Bundestages, Herr Dr. Norbert Lamert, seine Gedanken über Idealismus und Realität des Verhältnisses zwischen Parlament und Demokratieprinzip vor und kam zu dem Schluss, dass ein Abgeordneter zwar aufgrund seiner Position als Volksrepräsentant im Interesse des Volkes handeln müsse, es jedoch ebenso notwendig und nur menschlich sei, den eigenen und zuweilen auch fremden Interessen zu folgen.

Im Anschluss wurden die Organisatoren des Seminars mit Danksagungen bedacht, die an dieser Stelle nochmals ausdrücklich eine Wiederholung erfahren. Das Programm war stets interessant, abwechslungsreich, dabei auf hohem Niveau und für jeden Ge-

schmack gestaltet. Diejenigen Teilnehmer, die noch nicht Mitglieder des DFJ waren, konnten einen durchweg positiven Eindruck von der Vereinigung erhalten und so von einer Mitgliedschaft überzeugt werden. Durch dieses Seminar ist es zudem gelungen, das ansonsten allgemein wenig gerühmte Ruhrgebiet für weitere Besuche und Veranstaltungen attraktiv zu machen.

Auch den Vortragenden gilt der Dank. Sie überzeugten stets durch professionelle und hoch qualitative Darstellung der Themengebiete, die jedoch auch für nicht in diesem Gebiet spezialisierte Teilnehmer verständlich war. Aufgrund des persönlichen Engagements der Vortragenden konnten die Zuhörer sogar für schwierige oder seltene Themen, wie das Vergaberecht, begeistert werden.

Angesichts dieses Resümées wird das kommende Grand Séminaire in 2007 nun mit Spannung und Vorfreude erwartet.

Claudia Hahn, hahnclaudia@web.de  
Johannes Dilling, LL.M., j.dilling@gmx.de

## **Protokoll der Mitgliederversammlung am 30. Sept. 2006 in Bochum**

### TOP 1: Begrüßung

Herr Dr. Jürgen Jekewitz begrüßte die Teilnehmer. Sodann gedachte er des im vergangenen Jahr verstorbenen Rechtsanwalts Warnken und Herrn Martin Rechel, dem Ehemann unserer Vereinssekretärin Simone Rechel. Aufgrund des überraschenden Todes ihres Ehemanns wird Frau Rechel nach 21 Jahren die Arbeit für unser Sekretariat zum Jahresende einstellen, um sich ihrem Sohn zu widmen. Der Vorsitzende äußerte Verständnis, bedankte sich im Namen der Vereinigung für die langjährige Arbeit für unsere Vereinigung und wünschte Frau Rechel alles Gute für die Zukunft.

### TOP 2: Jahresbericht

Herr Dr. Jekewitz berichtete über die Entwicklung der Mitgliederzahl und die Veranstaltungen im vergangenen Geschäftsjahr. Er bedankte sich bei allen, die sich für die Aktivitäten der Vereinigung engagiert haben, insbesondere bei Herrn Thorsten Coß und Frau Christina Brammen, die diesjährige Jahrestagung und das "Grand Séminaire" in Bochum organisiert haben. Herr Dr. Heiner Baab ergänzte die

Ausführungen zu Paris EXTRA 2006. Herr Dr. Werner Westenburg informierte über die bereits vorgenommenen umfangreichen Vorbereitungen für 2007: das traditionelle Spargeessen in Schloß Johannisberg im Rheingau am 12. Mai 2007 und die gemeinsame Tagung vom 27.-30. Sept. mit Vorseminar vom 25.-30. Sept. 2007 in Leipzig. Wir freuen uns darauf, dass unser nächstes gemeinsames 30. Deutsch-Französische Juristentreffen mit dem Vorseminar im hervorragend renovierten ehemaligen Reichsgerichtsgebäude in Leipzig, dem heutigen Bundesverwaltungsgericht, stattfinden kann.

### TOP 3: Kassenbericht

Herr Dr. Werner Westenburg referierte in seiner Eigenschaft als Schatzmeister über die Ein- und Ausnahmen der Vereinigung, die im Kalenderjahr 2005 mit einem leichten Plus abgeschlossen haben. Der Kassenprüfer Daniel Schreyer bestätigte die ordnungsgemäße und sparsame Verwendung der Finanzmittel und empfahl die Entlastung des Vorstandes.

### TOP 4: Entlastung des Vorstandes

Auf Antrag von Herrn Reiner Graner wurde dem Vorstand einstimmig bei Stimmenthaltung der Be-

troffenen die Entlastung erteilt.

#### TOP 5: Wahlen zum Vorstand

Die Wahlen zum Vorstand leitet Herr Graner. Auf Vorschlag von Frau Jessica Kriewald wurden in den Vorstand Herr Dr. Jürgen Jekewitz als 1. Vorsitzender, Herr Dr. Werner Westenburg als 2. Vorsitzender und Schatzmeister, Herr Dr. Heiner Baab als Generalsekretär, Frau Prof. Dr. Dagmar Coester-Waltjen, Herr Werner Gaus, Herr Prof. Dr. Reinhard Hepting, Frau Nicola Kömpf, Herr Björn Krausgrill, Herr Dr. Jörg Langer, Herr Dr. Arno Maier-Bridou und neu Herr Thorsten Coß einstimmig bei Stimmenthaltung der Betroffenen gewählt. Die Betroffenen nahmen die Wahl an.

#### TOP 6: Verschiedenes

Dr. Baab erinnerte daran, dass Vorschläge zu "Themen mit Referenten" und "Tagungsorten" von Mitgliedern willkommen sind. Die Vorschläge zu möglichen künftigen Tagungsorten sollten zugleich mit der Bereitschaft verbunden werden, diese Tagung mit vorzubereiten. Dabei hat sich als günstig erwiesen, wenn zumindest zwei Mitglieder vor Ort sich der Vorbereitung widmen, um die Tagung zu sich "nach Hause" zu holen und der Tagung durch

ihre Ortskenntnisse ein typisch lokales Gepräge zu geben, wie dies im Rahmenprogramm der Jahrestagung in Bochum vorzüglich gelungen ist. Mit den Vorbereitungen sollte zumindest ein Jahr oder möglichst *noch früher* begonnen werden, damit rechtzeitig der Tagungssaal, das Tagungshotel bzw. die bevorzugten Hotels (für Vorseminar auch Jugendgästehaus bzw. JH), bei gemeinsamen Tagungen die Orte für Empfänge sowie das weitere Rahmenprogramm ausgesucht und reserviert werden können (Berlin wurde mit 3 Jahren, Leipzig mit 4 Jahren Vorlauf geplant). Vorschläge sind bitte an die Herren Dr. Jekewitz und Dr. Baab zu richten.

Dr. Jürgen Jekewitz, 1. Vorsitzender  
Dr. Werner Westenburg, 2. Vorsitzender  
Dr. Heiner Baab, Generalsekretär

In der Mittagspause fand eine Vorstandssitzung der anwesenden Mitglieder statt, in der Veranstaltungen für 2007, das Spargelessen und die gemeinsame Tagung, besprochen wurden. Ferner wurden die Mitglieder des Kuratoriums verlängert.

RA Dr. Heiner BAAB,  
baab@chateau-escargot.de

## **Traduction juridique / juristische Übersetzung**

### **Comment traduire... ?**

#### **La traduction des mots difficiles**

*L'auteur s'attache ici à rechercher la traduction de termes juridiques qui ne trouvent pas leur équivalent direct dans la langue cible.*

#### **Salvatorische Klausel: Clause f de sauvegarde**

Le dictionnaire Doucet/Fleck ne nous est malheureusement pas d'une grande aide ici dans la mesure où aucune traduction de ce mot ne nous est donnée. Comment peut-on alors parvenir à trouver la traduction d'un mot sans l'aide du dictionnaire ?

Il faut revenir à sa définition : La « salvatorische Klausel » est une clause contractuelle particulière, située en général en fin de contrat, par laquelle les parties prévoient que, dans le cas où l'une ou plusieurs dispositions du contrat s'avèrent nulles ou inexécutables, la validité des autres dispositions n'en sera pas affectée. Dans ce cas, la clause nulle ou inexécutable sera remplacée par une disposition valable et exécutable correspondant au mieux à l'objec-

tif économique recherché par les parties et visé par la disposition nulle ou inexécutable.

En résumé, cette clause permet de maintenir la validité du contrat en cas de nullité ou d'inexécution d'une ou plusieurs clauses, d'où sa traduction par *clause de sauvegarde*.

#### **Umsatzsteuer-Voranmeldung : Déclaration f provisoire de TVA**

Aucune des traductions du mot « Voranmeldung » proposées par le dictionnaire Doucet/Fleck (*préavis, antériorité, demande antérieure, communication téléphonique avec préavis*) ne convient ici car aucune ne se rapporte à la TVA. Une première piste de réflexion (et qui semble s'imposer) est de partir de sa traduction littérale qui signifie *déclaration préalable, déclaration faite à l'avance*. En effet, la « Umsatzsteuer-Voranmeldung » est une déclaration que le redevable dépose à chaque fin de mois ou de trimestre dans laquelle il calcule lui-même et s'acquitte provisoirement du montant de TVA à payer sur la période concernée, la somme des montants

déclarés devant être égale au montant de la déclaration annuelle de TVA. En cas d'erreur, il sera procédé à une rectification. Cette explication justifie ainsi de traduire « Umsatzsteuer-Voranmeldung » par *déclaration provisoire de TVA*.

#### **Amtsgericht : Tribunal *m* d'instance**

La traduction officielle de ce mot (et reprise par le Doucet/Fleck) est *tribunal cantonal (allemand)*. Or, si l'on s'attache à l'objectif premier inhérent à toute traduction qui est de rendre un texte compréhensible par son destinataire, le choix de cette traduction paraît inapproprié. En effet, un tel tribunal n'existant pas en France, le destinataire n'est donc pas en mesure de comprendre la signification de ce terme lorsqu'il y est confronté dans un texte. Le « Amtsgericht » étant la juridiction de droit commun de première instance en Allemagne, il sera donc préférable de traduire ce terme par *tribunal d'instance* (suivie de l'appellation originale entre parenthèses et en italique).

Il en ira de même pour toutes les autres juridictions allemandes de droit commun :

**Landgericht : Tribunal de grande instance**  
(non : *tribunal régional*)

**Oberlandesgericht : Cour d'appel** (non : *tribunal régional supérieur*)

**Bundesgerichtshof : Cour de Cassation allemande** (non : *Cour fédérale de justice*)

#### **Prokurist : Mandataire *m* commercial**

Cette forme de mandat n'existe pas en droit français. On trouve parfois ce terme traduit par *procuriste*, ce

qui n'est pas convaincant dans la mesure où il s'agit là d'un néologisme, c'est-à-dire d'un mot que personne ne comprend sauf son auteur. Le dictionnaire Doucet/Fleck nous propose deux traductions possibles : « *fondé de pouvoir commercial* » ou « *mandataire commercial* ». La seconde expression étant plus juridique que la première (qui est une désignation tirée plutôt de la pratique), notre préférence ira donc à *mandataire commercial*.

#### **Einverständliche Scheidung : divorce *m* par consentement mutuel**

Sous ce mot, le Doucet/Fleck nous propose le choix entre divorce par *consentement mutuel* et *divorce sur demande conjointe*. Si ces deux traductions sont justes, notre préférence ira cependant à la première, cette dernière appellation étant en effet celle qui a été retenue par le législateur français actuel (art. 1088 NCPC et art. 230 CCiv.).

#### **Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids : Requête *f* ou demande *f* en injonction de payer**

Le dictionnaire Doucet/Fleck énonce ici « *requête ou demande en délivrance d'une ordonnance portant injonction de payer* », expression qui ne peut guère être reprise dans une traduction. Les formulaires de demande en injonction de payer sont en ligne sur Internet et constituent une aide précieuse. Ainsi, après leur consultation, nous arrivons à la conclusion que l'expression allemande « Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids » peut être valablement traduite par *demande (ou requête) en injonction de payer*.

Sophie Jacobi, LL.M.,  
sj@sophie-jacobie.de

## **Neue Veröffentlichungen mit Bezug zum französischen Recht**

RA Lars Nitzsche, Kehl: "Grundzüge des französischen Kündigungsrechts" in FA - Fachanwalt Arbeitsrecht / Ausgabe 02/2005

RA Lars Nitzsche, Kehl: "Der französische Ersteinstellungsvertrag – Contrat de Première Embauche (CPE)" vorgesehen in FA - Fachanwalt für Arbeitsrecht / Ausgabe 05/2006 - gestrichen aufgrund kurzfristiger Rücknahme des Gesetzes durch die franz. Regierung nach Massendemonstrationen (Auf Anfrage kann der Artikel kostenfrei im \*.pdf-Format per Mail (nitzsche@lederlelaw.com) zugesandt werden.)

RA Lars Nitzsche: "Grundzüge des französischen Arbeitnehmerüberlassungsrechts" in "Bewegtes Arbeitsrecht" - Festschrift für Prof. Dr. Leinemann, Luchterhand Verlag 2006

Wir freuen uns auf Ihre Beiträge. Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe ist am **28.2.2007**. Für den Inhalt der Beiträge sind die jeweiligen Verfasser verantwortlich.  
Die Redaktion.